

AGB Netznutzung

AGB Netznutzung der Technischen Betriebe Glarus Süd

Inhalt

1	Geltungsbereich.....	3
2	Vertragsgrundlagen.....	3
3	Rechtsverhältnis.....	3
4	Netzebene.....	4
5	Übergabestelle.....	4
6	6 Netznutzung.....	4
7	Netzbeeinflussung.....	5
8	Unterbrechungen / Einschränkungen.....	5
9	Messung.....	5
10	Überprüfung der Messung.....	6
11	Netzkommandos.....	7
12	Netznutzungsentgelt/Preise.....	7
13	Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen.....	7
14	Steuern und Abgaben.....	8
15	Verstöße gegen die Bestimmungen der AGB Netznutzung und/ oder der Preisbestimmungen.....	8
16	Haftung.....	8
17	Änderungen.....	9
18	Meldepflichten.....	9
19	Beendigung des Vertragsverhältnisses.....	9
20	Datenschutz.....	9
21	Anwendbares Recht, Streitigkeiten.....	10
22	Publikation.....	10
23	Inkrafttreten.....	10

1 Geltungsbereich

Gegenstand der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Netznutzung (nachfolgend AGB Netznutzung) ist die Nutzung des Verteilnetzes der Technischen Betriebe Glarus Süd (nachfolgend TBGS) durch ihre Netznutzer im vereinbarten Umfang zur Durchleitung und Ausspeisung elektrischer Energie.

2 Vertragsgrundlagen

Bestandteile der Netznutzung und der Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen sind insbesondere:

- a) die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungs- und das Elektrizitätsgesetz mit Ausführungsverordnungen;
- b) die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände;
- c) die Netzanschlussrichtlinien der TBGS;
- d) die Werkvorschriften der Verteilnetzbetreiber für den Anschluss an das Niederspannungsverteilstromnetz.

3 Rechtsverhältnis

- 3.1 Die AGB Netznutzung bilden zusammen mit den jeweils gültigen Netznutzungs- bzw. Elektrizitätstarifen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen TBGS und ihren Netznutzern. Für Netznutzer mit besonderen Anforderungen können zusätzlich individuelle Regelungen abgeschlossen werden.
- 3.2 Als Netznutzer gelten Endverbraucher, welche Elektrizität für den eigenen Verbrauch kaufen (Eigentümer, Stockwerkeigentümer, Baurechtsberechtigte, Mieter oder Pächter). Keine Netznutzer im Sinne der AGB Netznutzung sind Untermieter und Mieter von möbliert vermieteten Wohnungen sowie Mieter bei kurzfristigen Mietverhältnissen (Ferienhäuser, Campingplätze usw.). Für jedes Vertragsverhältnis werden separate, dazugehörige Messeinrichtungen geführt. Private Unterzähler dürfen nicht zur Umgehung eines Vertragsverhältnisses installiert werden.
- 3.3 Die Netznutzung für gemeinsam benutzte Räume (Treppenhaus, Waschküche, Heizungsraum, Aussenbeleuchtung, Lift usw.) wird mit einer zusätzlichen Messstelle erfasst und dem Hauseigentümer oder dessen Vertreter in Rechnung gestellt.
- 3.4 Grundeigentümer und Netzanschlussnehmer gewähren ihren Mietern bzw. Pächtern den Zugang zum Verteilstromnetz ohne Kostenfolge für die TBGS; sie ermöglichen damit das Vertragsverhältnis mit den TBGS.
- 3.5 Mit dem Anschluss seiner Anlagen an das Verteilstromnetz, dessen Benutzung und der Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Netzdienstleistungen, gilt der Vertrag zwischen den TBGS und dem Netznutzer als abgeschlossen.
- 3.6 Der Netznutzer sorgt mit einem rechtsgültigen Energielieferungsvertrag für die Deckung seines Bedarfes. Benutzt der Netznutzer das Netz der TBGS, ohne dass seine Bedarfsdeckung durch Energielieferungsverträge gesichert ist, kommt automatisch ein Energielieferungsvertrag mit den TBGS bzw. mit dem von den TBGS bezeichneten Lieferanten zu Stande. Der Lieferant kann sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Energielieferung dem Endverbraucher in Rechnung stellen.

- 3.7 Ohne besondere Bewilligung der TBGS darf der Netznutzer nicht Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Dabei dürfen auf den Preisen der TBGS keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern usw.

Das jeweilige Rechtsverhältnis zwischen den TBGS und dem Kunden entsteht mit dem Anschluss an das Elektrizitätsnetz der TBGS oder mit der Benutzung ihrer Netze sowie mit dem Elektrizitätsbezug. Das Rechtsverhältnis dauert so lange, als diese Leistung erbracht und bezogen wird.

Während der Dauer des Rechtsverhältnisses anerkennt der Kunde die vorliegenden AGB Netznutzung als verbindlich.

4 Netzebene

- 4.1 Die Netzanlagen der TBGS sind in unterschiedliche Netzebenen unterteilt. Die von den TBGS zugeteilte Netzebene wird vertraglich festgehalten (Netzanschlussvertrag zwischen Netzanschlussnehmer und den TBGS) und ist massgebend für das jeweils anwendbare Preisblatt. Sie wird durch den Ort der Abgabestelle bestimmt.
- 4.2 Unterschreitet die tatsächlich bezogene Leistung innerhalb von 24 Monaten die minimal definierte Leistung der entsprechenden Netzebene gemäss Netzanschlussrichtlinien regelmässig um 30% oder mehr, wird dem Netznutzer der Netznutzungstarif der seinem Bezug entsprechenden Netzebene zugeteilt. Wird die minimal definierte Leistung anschliessend während 12 Monaten regelmässig wieder erreicht, wird der Netznutzungstarif der entsprechenden Netzebene angewendet.

5 Übergabestelle

- 5.1 Die Netznutzung erstreckt sich bis zur Grenzstelle gemäss Anhang 1 der Netzanschlussrichtlinien der TBGS.
- 5.2 Die für die Nutzbarmachung der elektrischen Energie erforderlichen Einrichtungen hat der Netznutzer ab der Grenzstelle auf eigene Verantwortung sicher zu stellen.

6 6 Netznutzung

- 6.1 Die TBGS stellen das Verteilnetz zur Belieferung mit elektrischer Energie innerhalb der Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm EN 50160 "Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen zur Verfügung.
- 6.2 Die Blindenergie (kVarh) wird im Hochtarif (HT) und im Niedertarif (NT) gemessen. Der zulässige Blindstromverbrauch (kVarh) ist kostenlos, solange der minimale Leistungsfaktor $\cos \phi$ gemäss den Ziffern 6.3 und 6.4 (induktiv und kapazitiv) nicht unterschritten wird. Eine Unterschreitung ist zu kompensieren oder wird als Blindstromüberverbrauch verrechnet.
- 6.3 Netznutzer ohne Fernauslesung: Der zulässige Blindstromverbrauch pro Ableseperiode beträgt 50% von der in der gleichen Periode bezogenen Wirkenergie, entsprechend $\cos \phi = 0.90$.
- 6.4 Netznutzer mit Fernauslesung in ¼-h-Werten: Der zulässige Blindstromverbrauch pro Messperiode (1/4 h) beträgt 50% von der in der gleichen Periode bezogenen Wirkenergie, entsprechend $\cos \phi = 0.90$.

- 6.5 Der Preis für die Blindenergie ist in den jeweils gültigen Preisblättern festgelegt und Bestandteil der Netznutzung.
- 6.6 Die TBGS sind berechtigt, den Leistungsfaktor bei Bedarf den sich ändernden Verhältnissen in ihrem Netz anzupassen.

7 Netzbeflussung

Der Netznutzer hat seine Anlagen so auszulegen und zu betreiben, dass sich keine unzulässigen Netzurückwirkungen ergeben. Für Anlagen und Geräte des Netznutzers (elektrotechnische Erzeugnisse), die nicht erwünschte leitungsgebundene Beeinflussungseffekte (z.B. Spannungsänderungen, Oberschwingungen usw.) in den Anlagen der TBGS und/oder Dritten verursachen, können die TBGS zu Lasten des Verursachers alle technischen Massnahmen vorschreiben, die sie zur Behebung der Auswirkungen als notwendig erachten oder die Netznutzung verweigern. Dies gilt sinngemäss für die nachträgliche Änderung bereits bestehender Anlagen. Die zulässigen Beeinflussungseffekte werden von den TBGS bestimmt, wobei sie sich an die jeweiligen Empfehlungen für die Beurteilung von Netzurückwirkungen des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen halten. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

8 Unterbrechungen / Einschränkungen

- 8.1 Die TBGS können die Netznutzung für sperrbare Verbraucher (z.B. Boiler, Waschmaschine, Tumbler usw.) gemäss jeweils gültigem Netzkommandoplan sperren.
- 8.2 Die TBGS haben das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen bei höherer Gewalt, Terror, Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, bei ausserordentlichen Vorkommnissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Stürme, Schneefälle, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangel oder anderen auswirkungähnlichen Ereignissen), bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr oder Lieferengpässen) sowie bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen. Zusätzlich sind durch die TBGS die Vorgaben bezüglich automatischem Lastabwurf einzuhalten.
- 8.3 Die TBGS nehmen wenn immer möglich Rücksicht auf die Bedürfnisse des Netznutzers. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden in der Regel mindestens 24 Stunden vorher angezeigt.
- 8.4 Der Netznutzer trifft von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netzunterbruch, Wiedereinschaltung oder aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können.
- 8.5 Auch wenn die Leistung eingestellt wird, hat der Netznutzer alle Verbindlichkeiten gegenüber den TBGS zu erfüllen. Unterbrechungen und Einschränkungen begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

9 Messung

- 9.1 Die für die Messung erforderlichen Mess-, Tarif-, Steuer- und Kommunikationsapparate werden von den TBGS geliefert und bleiben ihr Eigentum. Der Netznutzer stellt den Platz für den Einbau der Messeinrichtungen kostenlos zur Verfügung. Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der

TBGS. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten erstellt.

- 9.2 Die Messeinrichtungen dürfen nur von den TBGS oder deren Beauftragten montiert, entfernt, versetzt, plombiert oder deplombiert werden. Ebenso dürfen nur Beauftragte der TBGS die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Unregelmässigkeiten oder Beschädigungen von Messeinrichtungen sind den TBGS sofort zu melden. Jede Manipulation an den Plomben oder Messeinrichtungen ist verboten. Dadurch verursachte Schäden gehen zu Lasten des Netznutzers. Die TBGS behalten sich darüber hinaus einen Strafantrag bzw. eine Strafanzeige vor.
- 9.3 Den Vertretern der TBGS ist zur Kontrolle vor Ort, zum Ablesen und Auswechseln der Messeinrichtungen und zu ähnlichen Arbeiten bei Bedarf (bei Störung jederzeit) Zutritt zu gestatten.
- 9.4 Die Messung der ausgespeisten Energie kann erfolgen für:
 - a) Wirkenergie;
 - b) Leistung;
 - c) Blindenergie.
- 9.5 Jede Messstelle wird separat in Rechnung gestellt.
- 9.6 Bei Leistungszählern wird die höchste in der Abrechnungsperiode während 15 Minuten beanspruchte mittlere Leistung (kW) gemessen und in Rechnung gestellt.
- 9.7 Bestehende Messeinrichtungen werden auf Verlangen des Netznutzers innerhalb angemessener Frist von den TBGS den Mindestanforderungen des Metering Code (MC; Branchenempfehlung betreffend die Messdatenbereitstellung für Marktakteure, zu finden unter www.vse.ch) angepasst.
- 9.8 Die TBGS und der Kunde können gemeinsam festlegen, wie weit sie die Mindestanforderungen überschreiten wollen. Die daraus hervorgehenden Kosten für die Zusatzanforderungen sind verursachergerecht abzugelten.

10 Überprüfung der Messung

- 10.1 Der Netznutzer kann bei Zweifel über die Richtigkeit der Messung eine Prüfung durch ein Eichamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Die Kosten der Prüfung tragen die TBGS, wenn das Prüfergebnis ausserhalb der gesetzlichen Toleranz liegt, andernfalls trägt sie der Netzbenutzer.
- 10.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss, Messfehlern oder Fehlern bei der Ablesung wird der Energiebezug des Netznutzers soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Netznutzers von den TBGS festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Kann der bei der Ermittlung der gelieferten Energiemenge aufgetretene Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei identifiziert werden, so müssen die TBGS die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

- 10.3 Die Bezahlung der Rechnung und die Leistung von Akontozahlungen dürfen auch bei Beanstandung der Messeinrichtungen nicht verweigert werden.
- 10.4 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

11 Netzkommandos

- 11.1 In der Regel gelten für die Aussendung der Netzkommandos die festgelegten Zeiten gemäss Vorgaben der TBGS. Aus betrieblichen Gründen sind Abweichungen nicht zu vermeiden. Die TBGS bemühen sich, diese so klein wie möglich zu halten.
- 11.2 Betreffend Störungen in den Netzkommandos ist Art. 8 sinngemäss anwendbar.

12 Netznutzungsentgelt/Preise

- 12.1 Die Preise für die Netznutzung sowie für die Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen werden von den TBGS nach den gesetzlichen Vorschriften festgesetzt. Sie ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt der TBGS und gelten bis zur nächsten Anpassung. Die TBGS sind berechtigt, die Preise den veränderten Verhältnissen anzupassen. Insbesondere gilt dies bei neuen zusätzlichen Kostenelementen für die Nutzung des Übertragungsnetzes oder für die Abgeltung von gesetzlich oder branchenweit festgelegten Kosten. Der Netznutzer wird rechtzeitig über bevorstehende Preisanpassungen orientiert.
- 12.2 Über die im Einzelfall anwendbaren Produkte und Preise entscheiden die TBGS.
- 12.3 Der Netznutzer kann mit seinem Energielieferanten die Integration des Netznutzungsentgelts in den Energieliefervertrag vereinbaren. In diesem Fall erfolgt die Rechnungsstellung des Netzbetreibers an den Energielieferanten, wobei der Netznutzer weiterhin Schuldner des Netznutzungsentgelts bleibt.

13 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 13.1 Die Rechnungsstellung erfolgt periodisch in regelmässigen Zeitabständen, welche die TBGS festlegen. Die Abrechnungen erfolgen aufgrund von Zählerablesungen oder aufgrund von Vorperioden, falls die Zählerablesung nicht erfolgen kann. Während der Abrechnungsperioden können Akonto- und Teilrechnungen gestellt werden.
Die TBGS sind auch berechtigt, Sicherstellungen für die vergangene und/oder zukünftige Netznutzung zu verlangen (Vorauszahlungen, Bankgarantien, Depot usw.) und Kassierzähler oder andere Prepaymentsysteme einzubauen.
- 13.2 Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Netznutzers bestehen, können die TBGS Kassierzähler oder andere Prepaymentsysteme einbauen oder wöchentlich Rechnung stellen. Kassierzähler und Prepaymentsysteme können so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen der TBGS übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Kreditzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Netznutzers.
- 13.3 Pro Zähler wird nur eine Rechnung ausgestellt. Die TBGS nehmen keine Aufteilung des Rechnungsbetrages auf mehrere Parteien vor.

- 13.4 Die Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ohne Abzug zu bezahlen. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der TBGS gestattet.
- 13.5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeträge zusätzlich Mahngebühren, allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltung, Betriebskosten usw.) sowie Verzugszins in Rechnung gestellt.
- 13.6 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können mögliche Fehler und Irrtümer der TBGS während 5 Jahren ab Fälligkeit der Rechnung richtig gestellt werden.

14 Steuern und Abgaben

Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie z.B. Systemdienstleistungen, Kostenwälzung aus vorgelagerten Netzebenen) aus Empfehlungen und Richtlinien von Branchenverbänden oder der nationalen Netzgesellschaft gehen zu Lasten des Netznutzers. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien (KEV) und weitere zukünftige Abgaben und Zuschläge.

15 Verstösse gegen die Bestimmungen der AGB Netznutzung und/oder der Preisbestimmungen

- 15.1 Umgeht der Netznutzer oder eine Person, für die er verantwortlich ist, die Bestimmungen der AGB Netznutzung, begeht er eine Täuschung der TBGS oder nutzt er widerrechtlich das Netz der TBGS, hat er die TBGS für ihre Umtriebe angemessen zu entschädigen. Die TBGS behalten sich vor, Strafantrag bzw. Strafanzeige zu erstatten.
- 15.2 Wenn der Netznutzer in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen der AGB Netznutzung verstösst, sind die TBGS nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige berechtigt, dem Netznutzer die Benutzung ihres Netzes zu verweigern. Dies gilt insbesondere:
 - a) wenn sich der Netznutzer weigert, den TBGS bzw. dem von diesen benannten Lieferanten die bezogene Energie zu vergüten;
 - b) wenn der Netznutzer seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt oder wenn keine Gewähr für die Bezahlung künftiger Rechnungen besteht;
 - c) wenn den Beauftragten der TBGS der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zu den elektrischen Installationen verweigert oder verunmöglicht wird;
 - d) wenn der Netznutzer bei unzulässigen NetZRückwirkungen aus seiner Anlage keine Abhilfe schafft;
 - e) wenn der Netznutzer oder Personen, für die er verantwortlich ist, in seinem Haushalt oder Betrieb Installationen vornehmen bzw. vornehmen lassen, die den Vorschriften nicht entsprechen oder eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen.
- 15.3 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, die eine erhebliche Unfall- oder Brandgefahr darstellen, können von Beauftragten der TBGS oder vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt werden.

16 Haftung

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden NetZRückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebes und der Energieabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt. Die TBGS haften nicht für Schäden welche aufgrund von Unterbrüchen der Stromlieferungen gemäss Art. 13.2 und Art. 15.2 entstehen.

17 Änderungen

Die TBGS sind berechtigt, die AGB Netznutzung jederzeit ganz oder teilweise zu ändern oder zu ergänzen. Die Netznutzer werden darüber in geeigneter Weise informiert.

18 Meldepflichten

- 18.1 Der Netznutzer meldet den TBGS unter Einhaltung der durch die gesetzlichen Vorgaben oder Richtlinien der Branche festgelegten Frist, mindestens aber 10 Tage vorher, sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis zu Energielieferanten mit Auswirkungen auf die Tätigkeit der TBGS (z.B. Wechsel eines Energielieferanten, Beendigung eines Liefervertrages, Erweiterungen bzw. Einschränkungen der Elektrizitätslieferungen usw.).
- 18.2 Zieht der Netznutzer innerhalb des Netzgebietes der TBGS um, hat er ihr diesen Wechsel unter Einhaltung der durch die gesetzlichen Vorgaben oder Richtlinien der Branche festgelegten Frist, mindestens aber 10 Tage vorher, unter Angabe der alten und neuen Adresse sowie des Zeitpunkts des Wechsels, mitzuteilen. Geht bei einem solchen Wechsel keine Meldung ein oder erfolgt sie verspätet, so haftet der Netznutzer für sämtliche Netznutzungskosten und zusätzlichen Umtriebskosten bis zur nächsten Ablesung.

19 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 19.1 Der Netznutzer kann das Vertragsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf das Ende eines Monats beenden.
- 19.2 Der Vertrag endet ohne weiteres mit dem Dahinfallen des Netzanschlussvertrages (zwischen dem Grundeigentümer und den TBGS).
- 19.3 Der Netznutzer haftet bis zum Ende des Vertragsverhältnisses für die Bezahlung des Netznutzungsentgelts. Dies gilt insbesondere bei der Beendigung von Konkubinaten oder der Auflösung von anderen Gemeinschaften. Anschliessend haftet der Hauseigentümer bis zu einer Wiedervermietung.
- 19.4 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses und entbindet nicht von der Bezahlung des Netznutzungsentgeltes.

20 Datenschutz

Die TBGS werden die im Zusammenhang mit der Durchführung der vertraglichen Beziehung erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung der Vertragsbeziehung notwendig ist. Die TBGS sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Netznutzung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Energielieferung oder rechtlichen Untersuchungen erforderlich ist.

21 Anwendbares Recht, Streitigkeiten

- 21.1 Diese AGB Netznutzung unterstehen schweizerischem Recht. Allfällige Streitigkeiten daraus sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsverfahren einigen. Gerichtsstand ist Glarus Süd und Glarus.
- 21.2 Während des Austragens von Streitigkeiten darf die Netznutzung nicht unterbrochen und die Bezahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge nicht sistiert werden. Vorbehalten sind die Ziffern 8.5, 10.3, 15.2 und 15.3. Auf Verlangen der TBGS sind allfällig bestrittene Forderungen zu deponieren.

22 Publikation

Die AGB Netznutzung können bei den TBGS oder auf der Homepage der TBGS, www.tbgs.ch, eingesehen bzw. herunter geladen werden.

23 Inkrafttreten

Diese AGB Netznutzung treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

Gemeinde Glarus Süd



Gemeindeschreiber
André Pichon



TBGS Verwaltungskommission



Präsident
Dr. Thomas Hefti